jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1936/1/16 4Ob9/36

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.01.1936

Norm

ABGB §182a
ABGB §184

Rechtssatz

Stirbt der Wahlvater, so behält das Kind den Anspruch gegen den ehelichen Vater auf Vertretung und Vermögensverwaltung. Bei Vorhandensein einer Wahlmutter verbleibt ihr das Erziehungsrecht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 9/36
  Entscheidungstext OGH 16.01.1936 4 Ob 9/36
  Veröff: SZ 18/13

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1936:RS0048759

Dokumentnummer

JJR_19360116_OGH0002_0040OB00009_3600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at